

RUNDSCHREIBEN vom 01. April 2010

I. Steuertermine im II. Vierteljahr 2010

- 10. April 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für März 2010 bzw. I./2010 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. April 2010: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das I./2010
- 10. Mai 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für April 2010
- 15. Mai 2010: Gewerbesteuer-Vorauszahlung II./2010
- 10. Juni 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Mai 2010
- 10. Juni 2010: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für II./2010
- 10. Juni 2010: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das II./2010 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

II. In eigener Sache

Wir bitten um Beachtung unserer E-Mail-Adressen:

- 1. Allgemein: mail@vonheyden-moessner.de
- 2. Frau von Heyden: cvheyden@vonheyden-moessner.de
- 3. Frau Mößner: smoessner@vonheyden-moessner.de

III. Rückwirkend erhöhte Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr

Wie wir in unseren Rundschreiben der letzten Jahre wiederholt erwähnt haben, sind die Finanzbehörden wegen der schlechten Finanzlage angewiesen, die gesetzlich eingeräumte Befugnis voll auszuschöpfen, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (einschl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) für das letzte Jahr zu erhöhen und innerhalb einer Zahlungsfrist von einem Monat anzufordern, wenn dies nach der Einkommensteuerschuld für das zuletzt veranlagte Jahr möglich ist.

Derzeitig werden solche nachträgliche Vorauszahlungen bei gegebenen Voraussetzungen in dem Einkommensteuerbescheid für das zuletzt veranlagte Jahr festgesetzt. Dem kann mit Erfolg nur entgegengetreten werden, wenn durch Vorlage von Berechnungen auf der Grundlage der Buchführungszah-

len für das abgelaufene Jahr ein Einkommensrückgang nachgewiesen werden kann. Wir bitten um Beachtung und im Falle von Unklarheiten im Einzelfall um Rücksprache mit uns, insbesondere, wenn unklar ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine nachträgliche Vorauszahlung in Betracht kommt oder mit welcher Erhöhung der Vorauszahlungen im laufenden Jahr zu rechnen ist.

IV. Einkünfteerzielungsabsicht bei jahrelangem Leerstand eines Gebäudes

Wenn Gebäude oder Wohnungen jahrelang leer stehen, z. B. auch, weil sie den Anforderungen an die Bedürfnisse des Marktes nicht mehr entsprechen, kann es schwierig sein, dass die Finanzverwaltung Werbungskosten für solche Objekte auf Dauer anerkennt.

gen, dass für das Objekt – so wie es baulich gestaltet ist – kein Markt besteht und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist, so muss der Steuerpflichtige zielgerichtet darauf hinwirken, unter Umständen auch durch bauliche Umgestaltungen, einen vermietbaren Zustand des Objektes zu erreichen. Nur so kann der Eigentümer

die fortbestehende Vermietungsabsicht belegen.

Bleibt der Vermieter untätig und nimmt den Leerstand auch künftig hin, kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten, sprechen. Im entschiedenen Fall betrug der Leerstand zwar 30 Jahre, es ist je-

Zeigt sich aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühun-

doch damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung zukünftig in Fällen jahrelangen Leerstandes entsprechend strenge Maßstäbe anlegen wird.

Um die Vermietungsabsicht nachzuweisen, sollte in jedem Fall ein Makler mit der Vermietung der Räume beauftragt werden und dieser Auftrag sorgfältig aufbewahrt werden zur Vorlage gegenüber dem Finanzamt. Alternativ sollten

regelmäßig Anzeigen zur Suche eines Mieters geschaltet werden. Auch die Unterlagen hierüber sind sorgfältig aufzubewahren und uns zur Vorlage an das Finanzamt zu übersenden.

V. Aufteilungsverbot für teils private Reisen entfällt

Nach bisheriger Rechtsprechung besteht ein Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt (beruflich und privat) veranlasste Kosten, wobei jedoch Ausnahmen, z. B. für Kfz-Kosten gelten.

Bei Studien- oder Kongressreisen, bei denen auch einige Tage privat (Urlaub, Besichtigungen) genutzt wurden, wurden vom Finanzamt und den Gerichten meist nur die Kosten als Betriebsausgaben anerkannt, die unmittelbar beruflich veranlasst waren, wie z. B. Tagungsgebühren, Übernachtungskosten für die überwiegend beruflich genutzten Tage.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofes hat mit einem grundlegenden Beschluss nun wie folgt

entschieden: Ein allgemeines Aufteilungsverbot für beruflich/beruflich und privat veranlasste Aufwendungen besteht nicht. Aufwendungen für Reisen, die abgrenzbare private wie berufliche Teile enthalten, sind grundsätzlich aufzuteilen, es sei denn, der berufliche oder private Teil ist von untergeordneter Bedeutung. Bei Reisen kommt z. B. eine Aufteilung nach der Zeit in Betracht, die für berufliche oder private Zwecke aufgewendet wurde. Nach diesem Verhältnis sind dann auch die Kosten der Hin- und Rückreise aufzuteilen.

Kosten, die unmittelbar beruflich oder privat veranlasst sind, sind wie bisher voll oder gar nicht ab-

setzbar, z. B. Übernachtung für überwiegend beruflich oder privat genutzte Tage.

Nutzt ein Arbeitnehmer eine Reise, die er auf Weisung seines Arbeitgebers für berufliche Zwecke zu unternehmen hat, vorher oder nachher auch für einen privaten Aufenthalt, sind die Kosten der Hin- und Rückfahrt gleich wohl voll absetzbar, selbst wenn der private Aufenthalt länger sein sollte.

Das Aufteilungsverbot besteht weiter für unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung, die mit dem Grundfreibetrag abgegolten oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, z. B. Kosten für bürgerliche Kleidung oder eine Brille.

VI. Steuerliche Geltendmachung von Kosten für Kuren

Aufwendungen für Heilkuren können nur dann als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn es sich um unmittelbare Krankheitskosten handelt. Die Kur muss unter ärztlicher Leitung und Überwachung erfolgen und zur Heilung und Linderung einer Krankheit notwendig sein. Eine andere Behandlung darf nicht oder kaum erfolgversprechend erschei-

nen. Die Kosten sind abzugrenzen von Aufwendungen für auch der Gesundheit und der Erhaltung der Arbeitskraft dienenden Badekuren oder Erholungsreisen.

Die Notwendigkeit der Kur ist grundsätzlich nachzuweisen durch die Vorlage eines vor Antritt der Kur ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem sich neben der Notwendigkeit und Dauer der

Kur auch das Reiseziel ergibt. Ein nachträglich erstelltes Attest reicht grundsätzlich nicht aus. Eine Bescheinigung für eine Inlandskur reicht nicht für eine Kur im Ausland. Eine Ausnahme von der vorherigen amtsärztlichen Bescheinigung lässt die Rechtsprechung dann zu, wenn eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeit der Kur bejaht hat.

Ihre
Dres. M. u. R. Beker
Rechtsanwalts-gesellschaft